

Zürich, 11. Januar 2024

Referenz: Schaffner Holding AG | R-123.531.346

Dekotierungsentscheid

I. Sachverhalt

1. Mit Datum vom 14. Dezember 2023 reichte die anerkannte Vertretung der Schaffner Holding AG, Luterbach (**Schaffner** oder **Emittent**) namens und im Auftrag des Emittenten ein Dekotierungsgesuch bei SIX Exchange Regulation AG (**SER**) ein.
2. Im Gesuch wurde beantragt, es seien sämtliche Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 32.50 der Schaffner Holding AG (Valoren-Nr. 906'209) an SIX Swiss Exchange AG (**SIX Swiss Exchange**) zu dekotieren; die Frist zwischen der Ankündigung der Dekotierung und dem letzten Handelstag sei auf fünf Börsentage zu verkürzen.
3. Die anerkannte Vertretung begründet die Anträge unter Verweis auf das öffentliche Kaufangebot für alle sich im Publikum befindenden Schaffner Aktien (**Angebot**) der Tyco Electronics (Schweiz) Holding II GmbH (**TE**) sinngemäss wie folgt:
4. TE habe am 17. August 2023 die Voranmeldung des Angebots veröffentlicht. Am 28. September 2023 habe TE mittels Publikation des Angebotsprospekts das Angebot publiziert. Darin sei die Absicht bekundet worden, die Schaffner Aktien nach Vollzug des Angebots zu dekotieren.
5. Gemäss der am 6. Dezember 2023 veröffentlichten definitiven Meldung des Endergebnisses des Angebots habe TE und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen insgesamt 627'658 Schaffner Aktien (entsprechend 98.7% der Stimmrechte und des Aktienkapitals von Schaffner) nach Ablauf der Nachfrist am 30. November 2023 gehalten. TE habe weder Schaffner Aktien vor der Veröffentlichung der Voranmeldung gehalten noch Schaffner Aktien seit der Veröffentlichung der Voranmeldung bis zum Ablauf der Nachfrist und bis zum Datum der Einreichung des vorliegenden Gesuchs ausserhalb des Angebots erworben.

6. TE plane unmittelbar nach dem Vollzug des Angebots beim Obergericht des Kantons Solothurn eine Kraftloserklärungsklage gemäss Art. 137 Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (**FinfraG**) einzureichen und um Kraftloserklärung der restlichen sich noch im Publikum befindenden Schaffner Aktien zu ersuchen.
7. Schaffner beabsichtige, die Kraftloserklärungsklage vollumfänglich anzuerkennen.
8. Sofern die Kraftloserklärungsklage vom Obergericht des Kantons Solothurn zeitnah behandelt werde und kein Aktionär von Schaffner dem Verfahren beitrete, sei das Urteil im April oder Mai 2024 zu erwarten. Da das Verfahren nicht streitig sei, werden sowohl TE als auch Schaffner einen Rechtsmittelverzicht erklären, so dass das Urteil unmittelbar nach Erlass in Rechtskraft erwachsen werde.
9. Mit Eintritt der Rechtskraft des Kraftloserklärungsurteils werde Schaffner keine Publikumsaktionäre mehr haben und sämtliche Schaffner Aktien werden von TE (oder von mit TE in gemeinsamer Absprache handelnden Personen) gehalten werden. Die heute verbliebenen Publikumsaktionäre würden zu diesem Zeitpunkt lediglich einen obligatorischen Anspruch auf Erfüllung des Kaufangebots, d.h. CHF 505.00 pro Schaffner Aktie besitzen (Art. 137 Abs. 2 FinfraG).
10. Vorliegend bilde der Dekotierungsbeschluss der Generalversammlung von Schaffner vom 7. Dezember 2023 die Grundlage der beantragten Dekotierung.

II. Begründung

11. Das Dekotierungsverfahren ist in Art. 58 Kotierungsreglement (**KR**) sowie in der Richtlinie betr. Dekotierung von Beteiligungsrechten, Derivaten und Exchange Traded Products (**RLD**) geregelt. Eine Dekotierung setzt ein frist- und formgerechtes Gesuch des Emittenten voraus (Art. 3 Abs. 3 RLD). Hinsichtlich Aufrechterhaltung der Kotierung gilt grundsätzlich eine Frist von mindestens drei und maximal zwölf Monaten, die allerdings – so u.a. bei Kraftloserklärungsverfahren explizit vorgesehen – auf bis zu fünf Börsentage verkürzt werden kann (Art. 4 Abs. 2 und 3 RLD).
12. Im vorliegenden Fall hat die anerkannte Vertretung namens und im Auftrag des Emittenten mit Datum vom 14. Dezember 2023 ein frist- und formgerechtes Dekotierungsgesuch eingereicht. Die Dekotierung der Namenaktien der Schaffner erfolgt im Rahmen eines Squeeze-Out-Verfahrens gemäss Art. 137 FinfraG. Die Kraftloserklärungsklage ist beim Obergericht des Kantons Solothurn hängig. Die Absicht der Dekotierung wurde im Angebotsprospekt vom 28. September 2023 angekündigt. Damit sind die Voraussetzungen für eine Verkürzung der Frist zwischen Ankündigung der Dekotierung und letztem Handelstag in Anwendung von Art. 4 Abs. 3 RLD gegeben. Praxisgemäss wird die Frist zwischen Ankündigung der Dekotierung und letztem Handelstag auf fünf Börsentage verkürzt, wenn das zuständige Gericht die nach einem öffentlichen Übernahmeangebot im Publikum verbleibenden Aktien des Emittenten gemäss Art. 137 FinfraG für kraftlos erklärt hat und das Urteil in Rechtskraft erwachsen ist.

13. Mit vorliegendem Entscheid wird die Dekotierung genehmigt, dies jedoch noch ohne Festlegung des letzten Handelstages und des Dekotierungsdatums. Diese Daten können erst nach Vorliegen des rechtskräftigen Kraftloserklärungsentscheids bestimmt werden. Der Emittent wird verpflichtet, SER den rechtskräftigen Kraftloserklärungsentscheid des Obergerichts des Kantons Solothurn zuzustellen, damit das Datum des letzten Handelstages und der Dekotierung unter Beachtung der einschlägigen Bedingungen der RLD und in Absprache mit dem Emittenten festgelegt werden können. Anschliessend wird SER einen ergänzenden Entscheid unter Angabe der genannten Daten erlassen.

III. Dispositiv

1. Die Dekotierung sämtlicher Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 32.50 der Schaffner Holding AG, Luterbach (Valoren-Nr. 906'209) wird bewilligt.
2. SIX Exchange Regulation AG legt den letzten Handelstag und den Dekotierungstag nach Vorliegen des rechtskräftigen Kraftloserklärungsentscheids in Absprache mit dem Emittenten fest.
3. Die Dekotierung der Aktien erfolgt zu einem **noch zu bestimmenden Zeitpunkt** unter den Bedingungen, dass:
 - a. eine Kopie des **Kraftloserklärungsentscheids mit Rechtskraftbescheinigung** bis **spätestens 11:00 Uhr MEZ sechs Börsentage vor dem letzten Handelstag** bei SIX Exchange Regulation AG eingeht;
 - b. eine **Offizielle Mitteilung** betreffend die Dekotierung bis **spätestens 11:00 Uhr MEZ sechs Börsentage vor dem letzten Handelstag** an zulassung@six-group.com übermittelt wird;
 - c. alle Publizitätspflichten gemäss Regularien der SIX Exchange Regulation AG fristgerecht erfüllt werden.
4. Für die Bearbeitung des Dekotierungsgesuchs werden in Anwendung von Ziff. 8.1 Gebührenordnung zum Kotierungsreglement keine Gebühren erhoben.

2024.01.11
 15:36:34
+01'00'

Gabriella Moretti
Deputy Head Listing

2024.01.11
 15:39:34
+01'00'

Fiona Steiner
Listing Specialist